

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 05. Mai 2003

In der Fassung vom 05. November 2018

Stand: 01. Oktober 2018

In diese Fassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik eingearbeitet sind die sich ergebenden Änderungen durch die nachstehend aufgelisteten Änderungsordnungen:

Nr.	vom Datum	In-Kraft-Treten zum Datum	Amtliche Mitteilungen Nr.	vom Datum
1	01.06.2004	01.10.2004	02/2004	01.07.2004
2	03.08.2005	01.10.2005	05/2005	12.08.2005
3	26.05.2006	01.01.2006	01/2006	31.05.2006
4	26.05.2006	01.10.2006	02/2006	07.09.2006
5	09.01.2007	01.04.2007	01/2007	15.02.2007
6	04.05.2009	01.10.2009	04/2009	04.05.2009
7	29.05.2012	01.06.2012	04/2012	08.06.2012
8	06.05.2013	01.06.2013	05/2013	15.05.2013
9	18.07.2013	01.10.2013	07/2013	19.07.2013
10	12.09.2014	01.10.2014	10/2014	18.09.2014
11	10.10.2014	01.20.2014	13/2014	15.10.2014
12	09.06.2015	01.06.2015	10/2015	15.06.2015
13	15.02.2017	01.04.2017	01/2017	20.02.2017
14	05.11.2018	01.10.2018	14/2018	09.11.2018

Keine amtliche Fassung!

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Master-Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienumfang	3
§ 5	Prüfungen und Prüfungsfristen	3
§ 6	Prüfungsausschuss	4
§ 7	Prüfende und Beisitzende	4
§ 8	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
II.	Master-Prüfung	6
§ 10	Zulassung und Anmeldung	6
§ 11	Studieninhalte, der Katalog M und seine Bereiche und Regeln	6
§ 12	Leistungsnachweise	7
§ 13	Umfang und Art der Master-Prüfung	7
§ 14	Abschlussmodul	8
§ 15	Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit	9
§ 16	Mündliche Prüfungen	9
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung	10
§ 18	Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung	10
§ 19	Zeugnis und Diploma Supplement	11
§ 20	Master-Urkunde	11
III.	Schlussbestimmungen	12
§ 21	Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades	12
§ 22	Einsicht in Prüfungsakten	12
§ 23	Nachteilsausgleich	12
§ 24	Übergangsbestimmungen	13
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *)	13

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Science in Informatik bildet einen zweiten auf dem Bachelor-Abschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Fach Informatik. Die Studierenden sollen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre bislang erworbenen hinausgehen. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen der Informatik zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

In den Studiengang Master of Science in Informatik kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. den Bachelor-Studiengang Informatik oder den Bachelor-Studiengang Computer Science an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, und
2. die Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Informatik oder Praktische Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

Den Studiengängen nach Nr. 1 werden ein erfolgreich abgeschlossener Diplom-Studiengang Informatik oder Computer Science an einer Hochschule oder ein erfolgreich abgeschlossener Lehramtsstudiengang, der eine Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe II im Fach Informatik einschließt, gleichgestellt.

§ 3 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Master of Science“ in Informatik, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Prüfung vier Semester. Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Wahlpflichtbereich beträgt 120 Leistungspunkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Hinzu kommen die nach § 12 geforderten Leistungsnachweise. Die Master-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen und die erforderlichen Leistungsnachweise für die Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 23.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik. Weitere Prüfende, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzenden bestellt der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, sind nicht anerkennbar.
- (6) Für ein Fachpraktikum der Informatik gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 können gleichwertige berufspraktische Leistungen anerkannt werden.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Lehrgebieten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. Attest) verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. MASTER-PRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Master of Science in Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Informatik oder Praktischer Informatik oder Master of Computer Science endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

(a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

(b) die Unterlagen unvollständig sind oder

(c) die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Informatik oder Praktischer Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

(d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung dient.

§ 11 Studieninhalte, der Katalog M und seine Bereiche und Regeln

(1) Als Studieninhalte für den Studiengang Master of Science in Informatik sind acht Module aus einem Katalog M des Modulhandbuchs für den Studiengang, ein Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und ein Seminar in Informatik vorgesehen. An die Stelle eines Moduls aus Katalog M kann ein Fachpraktikum der Informatik treten. Ein Modul besteht dabei aus einem Kurs im Umfang von 6 Semesterwochenstunden (SWS) (einschließlich Übungen) oder aus einer zulässigen Kombination von zwei Kursen im Umfang von jeweils 3 SWS (einschließlich Übungen) nach näherer Regelung des Modulhandbuchs. Das Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten besteht aus einem Kurs im Umfang von 3 SWS (einschließlich Übungen). Der Katalog M gliedert sich in die fünf Bereiche

M1 Grundlagen der Informatik

M2 Computersysteme

M3 Informationssysteme und Künstliche Intelligenz

M4 Software Engineering und Programmiersprachen

M7 Computer und Mensch.

(2) Aus dem Katalog M sind acht Module (bei Wahl eines Fachpraktikums der Informatik sieben Module) zu wählen und für die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 12 und als Gegenstände der Modulprüfungen gemäß § 13 zu verwenden. Die Auswahl und Verwendung der Module muss den in den Absätzen 3 bzw. 4 beschriebenen Regeln genügen.

(3) Einer der Bereiche M1 bis M4 oder M7 ist als Vertiefungsbereich zu wählen. Aus dem Vertiefungsbereich sind mindestens drei Module zu wählen. Aus zwei weiteren Bereichen ist jeweils mindestens ein Modul zu wählen. Einer der drei genannten Bereiche muss dabei der Bereich M1 Grundlagen der Informatik sein. Die übrigen drei Module können aus beliebigen

Bereichen gewählt werden. Das gegebenenfalls an die Stelle eines Moduls aus Katalog M tretende Fachpraktikum ist ebenfalls frei wählbar.

(4) Zu zwei Modulen (bzw. zu einem Modul und einem Fachpraktikum der Informatik) ist jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 12 zu erbringen. Sechs Module aus Katalog M sind für die sechs Modulprüfungen der Master-Prüfung gemäß § 13 zu verwenden. Dabei sind mindestens zwei Modulprüfungen über jeweils ein Modul aus dem Vertiefungsbereich und mindestens eine Modulprüfung über ein Modul aus dem Bereich M1 Grundlagen der Informatik abzulegen.

§ 12 Leistungsnachweise

(1) Im Studiengang muss zu folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Die Regelungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind dabei zu beachten. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte (LP) gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

1. Modul 1 aus Katalog M (10 LP)
2. Modul 2 aus Katalog M oder Fachpraktikum der Informatik (10 LP)
3. Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (5 LP)
4. Seminar in Informatik (5 LP).

Besteht ein Modul aus einer Kombination von zwei Kursen, wird der Leistungsnachweis zu diesem Modul durch die Leistungsnachweise zu beiden Kursen erworben. Die Leistungsnachweise zu den übrigen Modulen, zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, zum Seminar und zum Fachpraktikum werden durch Leistungsnachweise zu den gleichnamigen Kursen bzw. den als Seminar in Informatik oder als Fachpraktikum der Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte zum gleichen Modul aus einem früheren Semester oder aus einer dafür anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Sofern benotete Leistungsnachweise vergeben werden, gilt für die Bewertung § 17 Abs. 1 entsprechend.

(3) Teilnahmevoraussetzung für ein Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 Nr. 2 ist eine bestandene Modulprüfung nach § 13 Abs. 2.

(4) Teilnahmevoraussetzung für das Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten nach Abs. 1 Nr. 3 ist der Nachweis von bestandenen Leistungen nach §§ 12 und 13 im Umfang von 30 LP.

§ 13 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen nach Absatz 2 und der Abschlussarbeit des Abschlussmoduls nach § 14.

(2) Die Modulprüfungen erstrecken sich auf die Module:

1. Wahlmodul I
2. Wahlmodul II
3. Wahlmodul III
4. Wahlmodul IV
5. Wahlmodul V
6. Wahlmodul VI.

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Modulprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Die Modulprüfung Wahlmodul I ist eine mündliche Prüfung (10 Leistungspunkte) über ein Modul aus dem Bereich M1 des Katalogs M des Modulhandbuchs. Die Modulprüfungen Wahlmodul II bis Wahlmodul VI sind jeweils eine mündliche Prüfung (10 Leistungspunkte) über ein Modul aus dem Katalog M des Modulhandbuchs. Die Regelungen nach § 11 Abs. 3 und 4 sind dabei zu beachten.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquiumsvortrag vor der/dem betreuenden Prüfenden, in dem die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit präsentiert und gegen mögliche Einwände verteidigt werden.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten. Für eine nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Abschlussarbeit kann ausgegeben werden, sobald vier der sechs Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind.

(4) Die Abschlussarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und habilitierten Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden, darüber hinaus von promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Fakultät einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens sechs Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Beendigung des Abschlussmoduls mitgeteilt werden.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(3) Die mündliche Prüfung über ein Modul dauert in der Regel etwa 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein

und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus einem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Note der Abschlussarbeit. Dabei gehen die Noten der Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 jeweils mit einfachem Gewicht und die Note der Abschlussarbeit nach § 15 mit dem dreifachen Gewicht in die Berechnung ein. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und die Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Master-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der

Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen, der gewählte Vertiefungsbereich sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Modulprüfungen werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Kurse aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Master-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden, und
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Ein bereits im Sommersemester 2010 oder früher erworbener oder anerkannter Leistungsnachweis zu einer Kombination aus zwei Kursen mit Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten von Modulen aus Katalog M nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. April 2007 kann nur noch bis zum 31.03.2020 an die Stelle eines Leistungsnachweises zu einem Modul aus Katalog M gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 1-2 treten.

(2) Eine bereits im Sommersemester 2010 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zu einer Kombination aus zwei Kursen mit Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten von Modulen aus Katalog M nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. April 2007 kann nur noch bis zum 31.03.2020 an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Modul aus Katalog M gemäß § 13 Abs. 2 Nrn. 1-6 treten.

(3) Ein bereits im Sommersemester 2012 oder früher bestandener oder anerkannter Leistungsnachweis zu einem Kurs mit Umfang von 5 ECTS-Punkten eines Moduls aus Katalog M nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2009 kann nur noch bis zum 31.03.2020 an die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 treten.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *)

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 31.03.2003 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 29.04.2003.

Hagen, den 05. Mai 2003

Der Dekan des
Fachbereichs Informatik
der FernUniversität in Hagen
gez.
Univ. - Prof. Dr. Rutger Verbeek

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungsordnungen.